

Erklärung und Berechnung der Werbungskosten zum Antrag auf Wohngeld



Antragsteller:			
Art der Werbungskosten	Erläuterung/Berechnung	Summe	Anerkannter Betrag / EUR
1. Aufwendungen zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte (§ 9 I u. II EStG) a) Benutzung eigener Verkehrsmittel	Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro wie Werbungskosten abzusetzen, höchstens jedoch 4.500,00 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4.500,00 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Tage x Kilometer x Entfernungspauschale =		
b) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Summe der Monats-/Wochenkarte x Fahrpreis = Behinderte deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt bzw. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Nachgewiesene Kosten =		
2. Beiträge zu Berufsständen/-verbänden § 9 I ₂ Nr. 3 EStG	Es sind Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zu berücksichtigen. Nachgewiesene Kosten =		
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel § 9 I ₂ Nr. 6 u. 7 EStG	Es können die nachgewiesenen Aufwendungen für z. B. Werkzeuge, typische Berufskleidung, Fachbücher oder Fachzeitschriften, berücksichtigt werden. Nachgewiesene Kosten =		
4. Sonstige Werbungskosten § 9 I ₁ EStG a) Arbeitszimmer	Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden nach § 9 I₁ EStG i.V.m. § 9 V EStG i.V.m. § 4 V₁ Nr. 6 b₂ EStG, bis zu einer Höhe von 1.250,00 Euro als Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten abgezogen, sofern das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Nachgewiesene Kosten =		
b) Bewerbungskosten	Als Kosten können insbesondere berücksichtigt werden: Inseratkosten, Telefonkosten, Porto- u. Kopierkosten, sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bewerbung Erfolg hatte. Nachgewiesene Kosten =		
c) Fortbildungskosten	Aufwendungen für den Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Studienreisen sowie Tages- und Abendschulen können als Fortbildungskosten anerkannt werden, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Neben Prüfungsgebühren können auch Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Nachgewiesene Kosten =		

d) Reisekosten	Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel aus Anlass einer vorübergehenden beruflichen Auswärtstätigkeit (z. B. Fahrten zur Berufsschule). a) <u>Fahrtkosten</u> bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten = bei PKW-Benutzung: Entfernungskilometer x 2 x 0,30 € x Tage = b) <u>Verpflegungsmehraufwendungen (bei Auswärtigkeit im Inland)</u> • bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Std. (ohne Übernachtung) 12,00 € x Tage = • jeweils 12 € für den An- und Abreisetag (Übernachtung außerhalb der Wohnung; Mindestabwesenheitszeit nicht erforderlich) 12,00 € x Tage = • bei einer Abwesenheit von 24 Std. 24,00 € x Tage = c) <u>bei mehrtätigen Dienstreisen</u> Übernachungskosten (ohne Frühstück) in nachgewiesener Höhe =		
e) Umzugskosten	Wenn die Wohnung auf beruflichen Gründen gewechselt wird, sind Umzugskosten im Rahmen des Bundesumzugskostengesetzes berücksichtigungsfähig. Kosten nach dem Bundesumzugskostengesetz =		
5. Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung § 9 I ₂ Nr. 5 EStG	Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Die doppelte Haushaltsführung wurde am _____ wegen _____ begründet und dauert voraussichtlich bis _____		
a) Fahrtkosten	1. Erste Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstandes nach Abschluss der Tätigkeit. Nachgewiesen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel = Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges können 0,30 € pro gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden Entfernungskilometer x 2 x 0,30 € = 2. Familienheimfahrten: Die Fahrtkosten für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Fahrt zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstandes wöchentlich. Nachgewiesene Kosten für öffentliche Verkehrsmittel = - Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges können 0,30 € pro Entfernungskilometer berücksichtigt werden Entfernungskilometer x 0,30 € x Anzahl Fahrten =		
b) Verpflegungskosten	Notwendige Verpflegungsmehraufwendungen können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten anerkannt werden, und zwar für jeden Kalendertag der Abwesenheit vom bisherigen Wohnort. Anzusetzen sind: bei einer Abwesenheit von mind. 8 Std.: 12,00 € x Tage = bei einer Abwesenheit von 24 Std.: 24,00 € x Tage = Erste und letzte Fahrt sowie An- und Abreisetag bei wöchentlicher Heimfahrt (Familienheimfahrten bzw. Wochenendheimfahrten) ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit 12,00 € x Tage =		
c) Unterbringungskosten	Aufwendungen für die Zweitwohnung, ein möbliertes Zimmer oder ein Hotelzimmer am Beschäftigungsort sind in der nachgewiesenen Höhe anzusetzen. (Höchstbetrag 1.000,00 €) Zimmermiete einschließlich Nebenkosten (Mietvertrag beifügen) =		
	Summe der Kosten		
	Abzüglich der steuerfreien Ersatzleistungen des Arbeitgebers (Die Aufwendungen sind um entsprechende Ersatzleistungen zu kürzen)		